

## Buchbesprechungen

**Alston, Philip/MacDonald, Euan (eds.): Human Rights, Intervention, and the Use of Force.** The Collected Courses of the Academy of European Law. Vol. X/2. Oxford: Oxford University Press, 2008. ISBN 9780199552719. XIII, 294 S. £ 50,-

In der Zeitperiode, die durch die Ereignisse des 11. September 2001 eingeleitet worden ist, haben sich die Völkerrechtspraxis und die völkerrechtlichen Diskurse merklich verändert. Belange der nationalen Sicherheit werden zunehmend in den Prozess der Internationalisierung eingebracht und als eine mögliche Rechtfertigungsquelle für Interventionen in das Territorium einzelner Staaten herangezogen.

Das klassische Konzept der Souveränität wird durch diese Entwicklung, die von dem Auftauchen neuer Begrifflichkeiten, wie dem Krieg gegen den Terror (*war on terror*), der präventiven Selbstverteidigung (*preventive self-defense*) und dem feindlichen Kombattanten (*enemy combatant*), begleitet wird, zugleich aufrecht erhalten und erschüttert. Darüber hinaus gelangt nicht nur die Gegenüberstellung von nationaler Sicherheit und Menschenrechten, etwa beim Umgang mit Terrorverdächtigen, in den Fokus, sondern auch die Komplementarität der beiden Aspekte, wie sie beispielsweise in den Überlegungen zu den Menschenrechten von Opfern (*human rights of victims*) und zu der Verpflichtung des Staates zum Schutz des Lebensrechts aller sich in seinem Territorium aufhaltenden Individuen zum Ausdruck kommt.

Nach Ansicht von *Philipp Alston*, John Norton Pomeroy Professor of Law und Direktor des Center for Human Rights and Global Justice an der New York University, und *Euan MacDonald*, der an dem dortigen Global Administrative Law Project mitgearbeitet hat und nunmehr als Lecturer an der Sydney Law School tätig ist, konstituieren "Souveränität, Menschenrechte und Sicherheit [...] genau die Pole von einigen der am schwersten zu bewältigenden Dilemmata bzw. Trilemmata des Völkerrechts, zumal jeder dieser [Aspekte] die anderen in seinem Bemühen, alle anderen Normen zu übertrumpfen, zur Unterstützung in Anspruch zu nehmen sucht" (S. 7; Übers.). Dies sei besonders evident bei den Beziehungen zwischen den drei Aspekten und dem Gewaltverbot (*prohibition of the use of force*).

Vor diesem Hintergrund halten es *Alston* und *MacDonald* für angezeigt, dass die komplexen Interaktionen zwischen Souveränität, Menschenrechten und Sicherheit im Kontext des Gewaltverbotes und der humanitären Intervention näher beleuchtet werden. Sie weisen darauf hin, dass Souveränität, Menschenrechte und Sicherheit wichtige Faktoren nicht nur für die Be-

ZaöRV 72 (2012), 789-802

stimmung der internationalen Legalität (*legality*) einer Maßnahme auf dem Gebiet des Völkerrechts sind, sondern auch eine entscheidende Rolle bei der Herstellung ihrer internationalen Legitimität (*legitimacy*) spielen können.

Das Buch von *Alston* und *MacDonald* besteht aus acht Beiträgen. Die Herausgeber selbst liefern einen hervorragenden Problemaufriss und fassen die nachfolgenden Beiträge pointiert zusammen (S. 1-31). *Hélène Ruiz Fabri* geht ausführlich der Frage nach, ob die konzeptionellen Grenzen zwischen Menschenrechten und staatlicher Souveränität angesichts der jüngeren Entwicklungen neu zu ziehen sind (S. 33-86). Sie weist auf die Unterscheidung zwischen innerer und äußerer Souveränität im Völkerrecht hin. Letztere bedeute keine unbegrenzte Machtbefugnis, sondern die unbegrenzte Freiheit der Staaten, die Rechte, die ihnen zukommen, auszuüben. *Ruiz Fabri* arbeitet die verschiedenen Möglichkeiten heraus, wie diese Freiheit auf Grund von Menschenrechten beschränkt sein kann, und illustriert dabei ihre theoretischen Überlegungen mit zahlreichen Beispielen aus der Völkerrechtspraxis. Sie schlägt eine ausgefeilte Typologie vor, die in Rechnung stellt, ob eine Beschränkung von einem Staat selbst gewünscht oder ob sie ihm aufgezwungen wird, ob der betreffende Staat die Möglichkeit gehabt hätte, die Beschränkung abzuwehren, oder ob andere Faktoren, insbesondere wirtschaftlicher oder politischer Druck, eine diesbezügliche Wahl illusorisch erscheinen lassen. Weiter stellt *Ruiz Fabri* auf das Ausmaß und die Art der auferlegten Beschränkung sowie auf die ihr zur Seite gestellten Durchsetzungsmechanismen (*compliance mechanisms*) ab. Der letzte bedeutende Faktor ist für *Ruiz Fabri* die Kontrolle, die dazu beiträgt, "die Kluft zwischen der Proklamierung von Menschenrechten und deren effektiver Gewährleistung in der Praxis" (S. 57; Übers.) zu überbrücken.

*Ruiz Fabri* geht detailreich auf die Komplexität und Ambivalenz der Interaktion zwischen Souveränität und Menschenrechten ein. Sie stuft die Souveränität im Völkerrecht als eine rechtliche Fiktion ein, die zwar als ein absolutes und ideales Konzept präsentiert wird, bei der aber zugleich die unvermeidliche und wünschenswerte Existenz von Ausnahmen sowohl theoretischer als auch praktischer Natur mitgedacht wird. Deshalb trifft es nach der richtigen Beobachtung von *Ruiz Fabri* nicht zu, dass sämtliche Souveränitätseinbußen mit einer Stärkung menschenrechtlicher Gewährleistungen einher gehen oder *vice versa*. Vielmehr führt der Umstand, dass die Souveränität selbst nach wie vor ein bedeutendes Ordnungsprinzip der Gesellschaft darstellt, dazu, dass Staaten oft nicht allein die Adressaten von Menschenrechten, sondern zugleich auch ihre effektivsten Garanten sind.

*Ruiz Fabri* konstatiert, dass die gegenwärtige Menschenrechtspraxis weit davon entfernt sei, die vielfach beschworene Universalität und Unteilbarkeit

der Menschenrechte zu reflektieren; sie gründe stattdessen auf Relativismus und normativen Hierarchien, die viel Raum für die fortbestehenden Prärogativen der Souveränität lassen. Menschenrechte hätten nicht oder jedenfalls noch nicht den Status eines "objektiven" globalen *ordre public* erreicht, der die traditionellen intersubjektiven Grundlagen der Völkerrechtsordnung überlagern und gleichsam von oben herab allen Staaten und privaten Akteure auf der internationalen Ebene einen "wahren Monismus" vorgeben könnte (S. 67). *Ruiz Fabri* spricht sich deshalb für eine "geteilte Verantwortlichkeit (*shared responsibility*)" (S. 83) aus. Staaten und internationale Zivilgesellschaft sollten miteinander kooperieren und sich wechselseitig schützen, selbst dann, wenn Letztere notwendige Verbesserungen der Menschenrechtssituation anzumahnen hat. Menschenrechte und Souveränität sollten nicht als rein antithetisch verstanden werden, sondern (auch) als eingebunden in eine Beziehung wechselseitiger Abhängigkeit.

*Olivier Corten* untersucht in seinem von einem formalistischen Ansatz geleiteten Beitrag anhand des Gewaltverbotes, inwiefern die konzeptionellen Veränderungen der Verhältnisbestimmungen zwischen Menschenrechten und Souveränität Auswirkungen auf das positive Völkerrecht haben (S. 87-137). Insbesondere geht er der Frage nach, ob und inwiefern ein Recht auf humanitäre Intervention eines Staates in das Territorium eines anderen Staates bereits zum gegenwärtigen völkerrechtlichen Normenbestand gerechnet werden kann. *Corten* identifiziert zwei Argumentationslinien für die Annahme eines entsprechenden Rechts in der völkerrechtlichen Praxis und im völkerrechtlichen Schrifttum. Zum einen werde argumentiert, dass massive Menschenrechtsverletzungen eine Bedrohung für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit darstellten, was den Sicherheitsrat in die Lage versetze, Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen. Zum anderen werde vorgebracht, dass Menschenrechte über einen deutlich höheren Geltungsanspruch verfügten als die staatliche Souveränität mit der Folge, dass unilaterale bewaffnete Einsätze immer dann zulässig seien, wenn sich ein Staat grober Verletzungen der Rechte seiner Bürger schuldig mache.

*Corten* nimmt eine eingehende Prüfung vor, ob sich ein Recht auf humanitäre Intervention auf der Grundlage entweder einer autoritativen Neuinterpretation der Charta oder des Völkergewohnheitsrechts entwickelt hat. Er zeigt im Rahmen einer eingehenden Analyse des Vorgehens in Liberia, Irakisch Kurdistan, Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina sowie im Kosovo auf, dass für die Legalität der internationalen Maßnahmen verschiedene rechtliche Erwägungen herangezogen wurden. *Corten* bemerkt, dass die Menschenrechtsgarantien zeigen, dass das Völkerrecht nicht mehr blind

ist gegenüber der Art und Weise, wie Staaten ihre eigenen Staatsangehörigen behandeln. Gleichwohl lasse sich eine *opinio iuris* in Bezug auf eine neu entstehende Doktrin, die für ein Recht auf humanitäre Intervention streitet, sogar unter der großen Mehrzahl der intervenierenden Staaten nach wie vor schwerlich ausmachen; eine solche Doktrin sei daher zumindest gegenwärtig noch als *de lege ferenda* zu qualifizieren.

*Richard B. Bilder* beleuchtet die Auswirkungen, welche die Intervention der NATO im Kosovo auf das Völkerrecht und auf die internationalen Beziehungen gehabt hat (S. 139-178). Er fokussiert dabei insbesondere auf das humanitäre Völkerrecht, das internationale Strafrecht, die internationale politische Stabilität, die Rolle der global agierenden Medien und der internationalen Zivilgesellschaft. *Anthea Roberts* widmet sich sodann unter dem Thema "Legalität versus Legitimität" (Übers., S. 179-213) der Frage, was Staaten unternehmen sollten, wenn das Recht ein Eingreifen verbietet, das aus ethischen Erwägungen heraus geboten ist. Sie setzt sich kritisch mit dem "illegal, aber gerechtfertigt (*illegal but justified*)"-Ansatz auseinander, der im Schrifttum, namentlich von *Bruno Simma* und *Thomas Franck* vertreten worden ist.

*Roberts* verwirft den Gedanken, dass formelles Recht und materielle Moralität zwei entgegengesetzte Pole einer unauflösbaren Dichotomie sind. Sie stellt drei verschiedene Möglichkeiten vor, wie das Verhältnis zwischen beiden Aspekten verstanden werden kann. Erstens kann die Berufung auf die Legitimität dazu verwendet werden, rechtliche Verpflichtungen zu umgehen, was die offensichtliche Gefahr birgt, dass die mächtigen politischen Akteure bestimmen, wann eine Intervention nach ihren eigenen Maßstäben und Interessen "legitim" ist. Zweitens kann die Legitimität genutzt werden, um formelle Legalität zu ersetzen, indem die Integrität von "Schwarz-und-Weiß"-Verboten gewahrt bleibt, aber zugleich durch den Rekurs auf die Legitimität verschiedene "Grauschattierungen" eingeführt werden. Drittens kann die Legitimität als ein Instrument verwendet werden, um geltendes Recht zu kritisieren und aufzuzeigen, in welche Richtung es fortentwickelt werden kann.

*Roberts* schlägt vor, dass entweder die Legalität selbst als eine Angelegenheit des Ausmaßes oder aber das Gewaltverbot nicht als absolut verstanden werden sollte, sondern als abgestuft gemäß der Schwere der Verletzungen. In jedem Fall habe die fortwährende Qualifizierung der Legitimität als außerrechtliche Kategorie zu einer Zurückhaltung geführt, Kriterien zu entwickeln für eine präzise Bestimmung, was eine legitime Maßnahme im Kontext der unilateralen humanitären Intervention konstituiert. Dies wiederum könne paradoxerweise deren Präcedenzwirkung verstärken.

*Nathaniel Berman* untersucht die rhetorische Konstruktion völkerrechtlicher Legitimität in Fällen von bewaffneter Intervention und deren Folgen (S. 215-242). Er unterscheidet zwei Typen von Legitimität und damit zugleich Eigenschaften des Internationalismus: Status (*status*) und Kohärenz (*coherence*). Der erste Aspekt betrifft die Identität des internationalen Systems als Ganzes; er manifestiert sich in Versuchen, dieses System zu rechtfertigen oder abzulehnen, wie Charakterisierungen der Völkerrechtsordnung als "kosmopolitisch (*cosmopolitan*)", "kapitalistisch (*capitalist*)" oder "imperialistisch (*imperialist*)" illustrieren (S. 218-219). Der zweite Aspekt bezieht sich auf interne Angelegenheiten des Systems; er kommt zum Tragen, wenn entweder behauptet oder geleugnet wird, dass die heterogenen Elemente, aus denen das System gebildet wurde, auf eine Art und Weise zusammengesetzt sind, die ineffektiv, unvernünftig oder ethisch nicht vertretbar (*immoral*) ist. Die beiden Typen kommen in Kritik zum Ausdruck, mit der entweder eine neue Identität oder treibende Philosophie für das System als Ganzes, oder eine andere Kohärenz zwischen den verschiedenen Elementen innerhalb des Systems (oder sogar der Verzicht auf eine Kohärenz zwischen allen Elementen, stattdessen die Privilegierung eines Elements und die vollständige Vernachlässigung eines anderen Elements, was *Berman* als "Legitimität durch Vernachlässigung (*legitimacy through defiance*; S. 228)" bezeichnet) eingefordert wird.

Der Beitrag von *Berman* ist durchzogen von Überlegungen zu der Quelle der Legitimität des Völkerrechts insgesamt. *Berman* vertritt die Auffassung, dass das Völkerrecht seine umfassende Legitimität nicht von der vorgeblichen Einheit der internationalen Gemeinschaft ableite, sondern von seiner Fähigkeit, einander widersprechende Ideen, die sich innerhalb von ihm selbst befinden, zu ordnen und sie in bestimmten Kontexten und für bestimmte Zuhörerschaften zu konfigurieren und zu rekonfigurieren. Nicht die reine Transzendenz der ideologischen Differenz, die hinterfragt werde, sondern die Fähigkeit, verschiedene ideologische Standpunkte in verschiedenen Maßnahmen zu verschiedenen Zeiten zusammenzuführen, sei für die Widerstandskraft (*resilience*) des Völkerrechts entscheidend. Das Völkerrecht stelle sich nicht als ein System mit einer feststehenden Identität, sondern eher als eine "work in progress" (S. 219) dar, die sich selbst und ihre Ziele ständig neu definiert in dem Bemühen, auf konkrete Situationen, mit denen sie konfrontiert ist, zu reagieren und sich mit ihnen zu beschäftigen.

*Nehal Bhuta* beleuchtet die rechtlichen Regeln für den Einsatz militärischer Gewalt zur Durchführung der gezielten Tötung (*targeted killing*) von Terrorverdächtigen in dem Territorium anderer Staaten (S. 243-273). Dabei geht er ausführlich auf das Verhältnis zwischen Menschenrechten und hu-

manitärem Völkerrecht ein. Schließlich befasst sich *José E. Alvarez* kritisch mit dem Konzept der Schutzverantwortlichkeit (*responsibility to protect*; S. 275-284). Die Kritik richtet sich insbesondere gegen die Art und Weise der Neudefinition des Begriffs der Souveränität zu dem Zweck, Skrupel in Bezug auf die militärische Intervention unter bestimmten Umständen zu überwinden, gegen die Ausdehnung der konstituierenden Merkmale des Schutzbegriffs, gegen die potenziell sehr breite Bedeutung, die dem Begriff der Sicherheit in diesem Kontext beigegeben wird, und gegen die vorge-schobene Berufung auf die rechtliche Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen in Fällen, in denen die Schutzverantwortlichkeit nicht respektiert wird. *Alvarez* ist der Ansicht, dass das etabliertere Konzept der humanitären Intervention ein fruchtbareres und willkommeneres Terrain für den Ausgleich zwischen Souveränität und Menschenrechten bietet als das Konzept der Schutzverantwortlichkeit.

Nach allem enthält das Buch von *Alston* und *MacDonald* nicht nur fundierte theoretische und durch zahlreiche Beispiele aus der Völkerrechtspraxis abgestützte Überlegungen zu staatlicher Souveränität, Menschenrechten und kollektiver Sicherheit, sondern auch wichtige Anregungen für die Neuvermessung der Grundlagen des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts. Insofern ist ihm weite Beachtung zu wünschen.

*Diana Zacharias*

***Bloss, Lasia: Cuius religio – EU ius regio? Komparative Betrachtung europäischer staatskirchenrechtlicher Systeme, status quo und Perspektiven eines europäischen Religionsverfassungsrechts.*** *Jus Ecclesiasticum.* Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht, Bd. 87. Tübingen: Mohr Siebeck, 2008. ISBN 9783161498299. XX, 336 S. € 69,-

Die Religion spielt seit Jahrhunderten eine herausragende Rolle im öffentlichen Leben in Europa. Die europäischen Staaten haben verschiedene Lösungen entwickelt, wie sie die Integrationsleistungen, welche die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften für das Gemeinwesen erbringen, unterstützen können. *Lasia Bloss* untersucht in ihrer von *Gerhard Robbers* betreuten Doktorarbeit, deren Haupttitel für den Kenner der lateinischen Sprache enigmatisch bleibt, den Status, der den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften in ausgewählten nationalen Rechtsordnungen sowie in der Europäischen Union zukommt. Darüber hinaus lotet sie die Perspektiven eines europäischen Religionsverfassungsrechts aus.

*Bloss* gibt nach einer kurzen Einführung zunächst einen lehrreichen, allerdings streckenweise allzu stark auf Deutschland fokussierten Überblick über die historische Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und politi-

scher Ordnung in Europa von der Antike bis zur Gegenwart (S. 15-74). Im Anschluss daran legt *Bloss* vier Länderstudien vor, mit denen sie das Spektrum der staatskirchenrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in Europa verdeutlicht.

Großbritannien (S. 75-98) weist immer noch starke Elemente eines Staatskirchentums auf. Die *Church of England* ist allerdings, anders als *Bloss* etwas unscharf schreibt, nicht die Staatskirche des "britischen Staates" (siehe etwa S. 63 und 94); die anglikanischen Kirchen in Wales und Nordirland sind entstaatlicht, für die Episkopalkirche von Schottland, die *Bloss* lediglich am Rande erwähnt, bestehen Besonderheiten. *Bloss* beobachtet, dass in Großbritannien – als tatsächlicher Reflex der Privilegierung der *Church of England* – Angehörige nicht-christlicher Religionen "zum Teil offen diskriminiert [werden], ihre Integration in die britische Gesellschaft scheint durch die staatliche Religionspolitik zumindest nicht erleichtert oder gar positiv gefördert" (S. 95).

Frankreich (S. 98-121) bekennt sich seit dem Trennungsgesetz von 1905 zu dem Grundsatz der Laizität. *Bloss* zeigt kenntnisreich auf, dass eine einheitliche und saubere Trennung zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften "lediglich auf dem Papier existiert" (S. 105). Stattdessen bestehen vielzählige Berührungspunkte, so dass im französischen Schrifttum zutreffend von einem System "positiver Laizität" gesprochen wird, in dem der Staat ungeachtet seiner Verpflichtung zur Neutralität die Aufgabe hat, "die Bedingungen zu schaffen, die es [...] ermöglichen, effektiven Gebrauch vom Grundrecht auf Religions(ausübungs)freiheit zu machen" (S. 119). Nutznießer der positiven Laizität sind nicht sämtliche Religionsgemeinschaften in gleichem Maße. *Bloss* weist darauf hin, dass sich die positive Laizität in der Praxis "insbesondere und mehrheitlich in tatsächlichen Privilegierungen zugunsten katholischer Einrichtungen niederschlägt und den Ausschluss solcher Religionsgemeinschaften nach sich zieht, welche keine Anerkennung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen finden bzw. gefunden haben" (S. 120).

Spanien und Deutschland verfolgen, wie mittlerweile die meisten europäischen Staaten, mit ihren Kooperationsmodellen einen Mittelweg zwischen Staatskirchentum und Laizismus. Spanien (S. 121-151) ist nach der Überwindung des Frankismus ein nicht-konfessioneller Staat, dem die Verfassung eine "Zusammenarbeitspflicht" (S. 130) mit den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften auferlegt. Allerdings ist das spanische Rechtssystem nach der Einschätzung von *Bloss* immer noch "in starkem Maße von der dominanten Stellung der Katholischen Kirche geprägt" (S. 150), die "von einem Maximum an Vorteilen profitiert" (S. 149), während sich einige

ZaöRV 72 (2012)

kleinere Kirchen und Religionsgemeinschaften mit einem “unbefriedigende[n] Rechtsstatus” (S. 150) begnügen müssen.

Deutschland (S. 151-218) wird von *Bloss* besonders detailreich abgehandelt. *Bloss* geht dabei auch auf zahlreiche Rechtsprobleme im Zusammenhang mit dem Islam ein, namentlich das Schächten, das Kopftuch, den islamischen Religionsunterricht und die Verleihung der Körperschaftsrechte an muslimische Gruppierungen. Sie macht darauf aufmerksam, dass “ein christlicher Lebensstil gegenwärtig von den Wenigsten der nominellen Mehrheitsreligion noch in einer Form gelebt wird, die das Alltagsleben auf besonders intensive Art und Weise zu prägen in der Lage wäre” (S. 155). Dennoch sieht sie zugleich das Massenphänomen einer “gelebten Gegenwartsrealität im Zeichen des Christentums” (S. 218).

*Bloss* widmet sich nach den Länderberichten der Stellung der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften im Recht der Europäischen Union (S. 219-284; siehe dazu bereits eingehend *Stefan Mückl*, *Europäisierung des Staatskirchenrechts*, 2005, S. 409-552). Sie ist der Ansicht, dass vor allem die Amsterdamer Kirchenerklärung von 1997, deren Text mittlerweile in Art. 17 AEUV niedergelegt ist, die “konstitutionelle Blindheit Brüssels in Bezug auf die soziale Facette der europäischen Bürger in religiöser bzw. weltanschaulicher Hinsicht” (S. 231) geheilt hat. Die Europäische Union achtet, wie sich an einer Vielzahl von Einzelbestimmungen des sekundären Unionsrechts, insbesondere Diskriminierungsverboten und Ausnahmeklauseln aus Gründen der Religion bzw. Weltanschauung sowie der Einräumung von Teilhaberechten an öffentlichen Einrichtungen, ablesen lässt, gegenüber den Kirchen “die unberührbare Existenz und den Radius ihres spezifischen Wirkens als terra sacra”, und sie ist bereit, “den steten Dialog mit den Trägern religiöser Interessen zu suchen”. Die Union erkennt die “Sinnhaftigkeit und Förderungswürdigkeit des soziokulturellen Wertes *Religion* an sich” zunehmend an (S. 271; Hervorhebung im Original).

In ihren Schlussbemerkungen (S. 285-294) nimmt *Bloss*, wie im Untertitel ihrer Arbeit versprochen, auf insgesamt zwei Seiten (S. 291-292) einige “komparative Betrachtung[en]” vor. Sie macht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union drei konzeptionell zu unterscheidende staatskirchenrechtliche Systeme aus, und zwar Staats- bzw. Nationalkirche, (zumindest formelle) Trennung von Staat und Kirche sowie Kooperation von Staat und Kirche. Zweifelhaft ist allerdings, was von *Bloss* nicht thematisiert wird, ob mit dieser traditionellen Einteilung überhaupt noch ein Erkenntnisgewinn verknüpft ist; tatsächlich verengt sich das Spektrum der staatskirchenrechtlichen Lösungsansätze zunehmenden auf verschiedene Nuancen des Kooperationsmodells.



*Bloss* erkennt fünf gemeineuropäische Strukturmerkmale in den verschiedenen staatskirchenrechtlichen Systemen. Dazu gehören zunächst die Prinzipien der Säkularität, der Neutralität und der Parität sowie die Anerkennung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, die als Ausfluss der beiden erstgenannten Prinzipien verstanden werden kann. Darüber hinaus ist "in allen staatskirchenrechtlichen Systemen mit erstaunlicher Parallelität und Synchronität" eine "in ihrem Radius variable [...] Unterstützung zugunsten der Kirchen und Religionsgemeinschaften" zu konstatieren. Insgesamt hat der Staat in Europa nach Auffassung von *Bloss* gegenüber den Kirchen "eine Willkommenshaltung adaptiert"; er "baut und zählt auf die im religiös-weltanschaulichen Sektor agierenden Rechtssubjekte, weil er zum einen weiß, dass ihr Beitrag zur gelebten *societas humana* im modernen Wohlfahrtsstaat unabdingbar ist, und zum anderen eben jene Akteure a limine anerkennt als Baustein, als gleichsam nicht zu hinterfragendes Fundament, der nationalen kulturellen Identität, die wiederum ein Fragment der gesamteuropäischen Identität abbildet" (S. 292).

Die Europäische Union achtet jedes nationale System "in seinem jeweiligen historisch gewachsenen Habitus"; für sie gibt es in den nationalen Rechtsordnungen "kein Vorbild, keine ideale Struktur, die ihrerseits anderen Ordnungsgefügen prävalent und überlegen und daher auch politisch zu präferieren wäre" (S. 293; Hervorhebungen im Original). *Bloss* plädiert dafür, dass der religionsrechtliche Aspekt des Mottos der Europäischen Union "In varietate concordia" in der Zukunft noch stärker als bisher in das Blickfeld genommen werden sollte. Sie formuliert, in Anlehnung an die von *Joseph H. H. Weiler* ausbuchstabierte Vision eines "christlichen Europas" (*Joseph H. H. Weiler*, *Un' Europa cristiana*, 2003), die Erwartung oder jedenfalls Hoffnung, dass "die Europäische Union in ihrer Ikonographie und Eigenperzeption wie auch in ihrem Agieren nach außen *Religion* als integralen, nicht hinterfragbaren Bestandteil ihrer genuinen Kultur, all' dessen, was in Europa verehrt wird und in der Vergangenheit verehrt wurde, anerkennt und sich dadurch selbst [...] ihr ganz eigenes, spezifisches Antlitz verleiht" (S. 294; Hervorhebung im Original).

Insgesamt hinterlässt die Arbeit beim Leser einen zwiespältigen Eindruck. *Bloss* stellt die historischen Entwicklungen und den gegenwärtigen *Status quo* der rechtlichen Beziehungen zwischen ausgewählten Staaten bzw. der Europäischen Union und den Religionsgemeinschaften kenntnisreich und ansprechend dar. Sie liefert damit wichtige Informationen für alle, die sich für das Religionsverfassungsrecht in Europa interessieren.

Andererseits fallen einige Ungenauigkeiten, zumal in dem deutschen Bericht, auf. So besteht beispielsweise die negative Religionsfreiheit nicht nur

aus dem Recht, keine Religion oder Weltanschauung zu besitzen (so aber S. 152). Es besteht kein "institutionelles Geflecht zwischen dem deutschen Staat auf der einen und der jüdischen Glaubensgemeinschaft auf der anderen Seite" (S. 189). Bei den Staatskirchenverträgen ist es schwerlich gleichzeitig möglich, dass zwar ihre "Legitimation [...] von niemandem per se in Abrede gestellt" (S. 189) wird, aber zunehmend Rufe nach ihrer Abschaffung geäußert werden (siehe S. 191). Was das europäische Wettbewerbsrecht anbelangt, scheidet bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse "ein Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Beihilfenregime" gerade nicht "a priori" aus (so aber S. 256). Außerdem sind die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften keineswegs in allen europäischen Staaten öffentlich korporiert und damit, was auch in Deutschland nicht zutrifft, "Quasi-Bestandteil des Staates" (so S. 274).

Eine weitere Beobachtung, die Rückschlüsse auf die Erstellung des Textes zulässt, betrifft die Fußnoten. Diese sind zu einem wesentlichen Teil mit weiterführenden Erläuterungen und pauschalen Literaturverweisen gefüllt. Im Text selbst gibt *Bloss* längere Passagen aus Gerichtsentscheidungen und Schriften Dritter wieder. Demgegenüber hält sie sich mit eigenen Stellungnahmen und der Entscheidung von Meinungsstreitigkeiten durchweg sehr zurück.

Abzuwarten bleibt, ob sich die positiven Aussagen und Erwartungen von *Bloss* mit Blick auf die zukünftige Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Staaten bzw. der Europäischen Union und den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften bewahrheiten oder ob sich die in der Gesellschaft ebenfalls in nicht geringem Umfang vorhandenen religionsaversen Tendenzen, welche die organisierte Religion in den Bereich des Privaten abzudrängen suchen, durchsetzen werden.

*Diana Zacharias*

**Hilpold, Peter (Hrsg.): Das Kosovo-Gutachten des IGH vom 22. Juli 2010.** Leiden: BRILL, 2011. ISBN 9789004204829. xxi, 320 S. € 121,- / US\$ 166,-

"Für Priština gibt es nur eine Lösung: Nichts weniger als Unabhängigkeit, nie mehr Autonomie." (*Hashim Thaci*, erster Premierminister der Republik Kosovo seit der Unabhängigkeitserklärung des Landes, noch als Oppositionsführer, 19.9.2005).

"Serbien wird seine territoriale Integrität würdevoll verteidigen, wie ein europäischer Staat." (Serbiens ehemaliger Präsident *Boris Tadić*, 8.2.2008).

"Wenn diese Pattsituation (zwischen Belgrad und Priština, Anm.) andauert, könnten die Ereignisse eine Dynamik in andere Richtungen bekommen,

was niemand von uns wollen kann.” (UNO-Generalsekretär *Ban Ki-moon*, 25.1.2008).

Diese drei Zitate beschreiben sehr treffend das Dilemma rund um den *Kosovo*-Fall, und zwar mit Gültigkeit bzw. Nachwirkungen bis zum heutigen Tage. Auch das IGH-Gutachten vom 22.7.2010 konnte, wie bekannt, keine definitive Klarheit in dieser Angelegenheit bringen, wenngleich der Rahmen der einschlägigen Diskussion nunmehr doch deutlichere Konturen aufweist.

Mit dem Ziel, das genannte Gutachten ausführlich zu analysieren, wurde am 16.12.2010 eine internationale Tagung in Innsbruck abgehalten. Sie diente als Ausgangspunkt für das nachfolgend zu besprechende Buch, welches sowohl auf der Tagung präsentierte und aktualisierte Vorträge als auch nachträglich verfasste Beiträge enthält. Dieses Werk kann mit einer bemerkenswerten Autorenschaft aufwarten, deren Internationalität sich in der Gesamtheit aus ihrer Herkunft (Österreich, Deutschland, Schweiz, Italien und Spanien), mehr noch aber aus ihrem Wirken ergibt.

Den Anfang macht *Peter Hilpold*, der in seinem Beitrag “Das Kosovo-Gutachten vom 22. Juli 2010: Historische, politische und rechtliche Voraussetzungen” einleitend eine grundlegende Einführung in die Kosovo-Problematik liefert. Wer nach einem gut verständlichen Einstieg in diese Materie sucht, findet hier somit einen sehr nützlichen Text.

*Christian Tomuschat* befasst sich in seinem Beitrag mit der Problematik der vorzeitigen Anerkennung. Sehr überzeugend setzt er sich zunächst mit der traditionellen These der vorzeitigen Anerkennung als verbotene Intervention auseinander, bringt einschlägige Beispiele aus der Vergangenheit und geht schließlich auf die besonderen Umstände der Anerkennung im Kosovo ein. Er geht der Frage nach, ob die Befürchtung verschiedener Staaten, die einen unabhängigen Kosovo nicht anzuerkennen gewillt sind, die Sezession des Kosovo könne einem Virus gleich auf ihre eigenen Minderheiten überspringen, tatsächlich als realistisch anzusehen sei. Er verneint dies im Ergebnis mit dem Hinweis, dass die Situation im Kosovo ausgeprägte Besonderheiten aufweise. Den Vorwurf, die den Kosovo anerkennenden Staaten hätten voreilig gehandelt, entkräftet er argumentativ völlig überzeugend. Die Anerkennungsproblematik rund um den Kosovo präsentiert er als “*sui generis*”-Fall, der sich nicht an den traditionellen Maßstäben des Völkerrechts messen lasse: “Die anerkennenden Staaten sahen und sehen sich als Agenten der internationalen Gemeinschaft, die innerhalb eines breiten, wenn auch nicht weltumspannenden Konsenses das Ziel verfolgten, zur Festigung des Friedens und der Menschenrechte ... beizutragen.”

ZaöRV 72 (2012)

In seinem Beitrag "Die Sezession im Völkerrecht – Erfordert das Kosovo-Gutachten eine Neubewertung dieses Instituts?" geht *Peter Hilpold* zunächst der Frage nach, wie Selbstbestimmung und Sezession zu definieren sind, ein Thema, das nach wie vor für erheblichen Konfliktstoff sorgt. Der Autor prüft das koloniale Selbstbestimmungsrecht und belegt überzeugend, dass dieses nicht verallgemeinerungsfähig – etwa im Sinne eines Sezessionsrechts für Minderheiten – ist. Er geht im Detail auf die verschiedenen rechtspositivistischen, rechtssoziologischen, rechtsphilosophischen, naturrechtlichen und menschenrechtspolitischen Ansätze ein, die in der Literatur zum Nachweis eines allgemeinen Sezessionsrechts entwickelt worden sind und zeigt, dass all diese Versuche ins Leere gehen müssen. Dabei kommt er auch sehr ausführlich auf den – immer größere Beliebtheit gewinnenden – Ansatz der "remedial secession" zu sprechen, den er anhand einer ausführlichen rechtspositivistischen Analyse ablehnt. Dabei geht er auch mit verschiedenen nationalen Stellungnahmen, die im Kosovo-Verfahren abgegeben worden sind, kritisch ins Gericht.

Auch *Stefan Oeter*, der schon als Referent am Heidelberger Max-Planck-Institut grundlegende Beiträge zum Thema der Selbstbestimmung verfasst hat (siehe insbesondere den Beitrag "Selbstbestimmungsrecht im Wandel", in: *ZaöRV* 52 (1992), S. 741 ff.), geht im Detail auf das Thema der "remedial secession" ein. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass der *Kosovo*-Fall keinen Anwendungsfall für diese Form der Sezessions-Theorie darstelle. *Oeter* weist darauf hin, dass die Resolution 1244 nach wie vor in Geltung steht und Serbien weiter die territoriale Souveränität über den Kosovo zusteht. Anschließend verdeutlicht der Autor, dass die Autoren der Unabhängigkeitserklärung für den Kosovo – anders als vom IGH dargestellt – nicht losgelöst von ihrer Funktion als Angehörige der Provisorischen kosovarischen Versammlung betrachtet werden dürfen.

Die beiden nachfolgenden Beiträge beleuchten die Kosovo-Problematik aus der regionalen Perspektive. *Matthias Niedobitek* analysiert in "Die OSZE und der Kosovo" die Rolle der OSZE in diesem Zusammenhang. Beginnend mit der geschichtlichen Entwicklung der OSZE beschreibt der Autor die verschiedenen Facetten der Aufgaben der OSZE-Mission im Kosovo (OMIK) und verweist auch auf die Probleme, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, insbesondere die Konkurrenzsituation mit der EU.

Die Perspektive der EU ist wiederum Gegenstand des Beitrags von *Isabel Lirola Delgado* in ihrem Beitrag mit dem Titel "The European Union and Kosovo in the Light of the Territorial Issue". Die Professorin von der spanischen Universität Santiago de Compostela schildert die Aufgaben, welche auf die EU im Kosovo zukommen und welche Schwierigkeiten in diesem

Zusammenhang zu bewältigen sind. Anschließend richtet sie ihr Augenmerk auf die Tatsache, dass sich die Mitgliedstaaten der EU hinsichtlich des Kosovo nicht auf eine gemeinsame Position einigen konnten und fünf Mitgliedstaaten die Anerkennung eines unabhängigen Kosovo schlichtweg ablehnen. Die Autorin beleuchtet auch die besondere Herausforderung, die die Kosovo-Problematik für Spanien, einem multiethnischen Staat mit immer von neuem aufflammenden Sezessionstendenzen einzelner Regionen, stellt. Ein weiteres Thema, mit welchem sich die Autorin auseinandersetzt, ist die Aufnahme des Kosovo in die Europäische Union, wobei sie verdeutlicht, dass diesem Ziel noch zahlreiche Hürden entgegenstehen.

*Michael Bothe* untersucht in "Grenzziehung als Instrument der Friedenssicherung: Von Palästina zum Kosovo und zurück" die Kompetenzen des Sicherheitsrates im Bereich der Grenzfestlegung. Der Leser erlebt eine aufschlussreiche Tour d'horizon von Irak/Kuwait, Israel/Palästina, Zypern, der ehemaligen Sowjetunion und Georgien über das ehemalige Jugoslawien bis zum Sudan – alles Fälle, in denen die Grenzziehung zentraler Streitgegenstand war, wobei *Bothe* im Detail herausarbeitet, wie unterschiedlich der Sicherheitsrat diese Frage jeweils angegangen ist.

"Decisions of the UN Security Council of Indefinite Duration: How to Define the Limits of Their Validity" ist der Titel des zweiten englischsprachigen Beitrags, geschrieben von *Andrea Gioia* von der Universität Modena. *Gioia* analysiert zunächst die Rechtsnatur der Resolutionen des Sicherheitsrates und geht dann der Frage nach, ob die Bestimmungen, die für die Beendigung von Verträgen gemäß der Wiener Vertragsrechtskonvention gelten, im Analogiewege auch auf die Beendigung von Sicherheitsratsresolutionen anwendbar seien, wobei er dies teilweise befürwortet.

*Helmut Philipp Aust* widmet sich in "The Kosovo Opinion and Issues of International Responsibility" wiederum der "remedial secession", wobei er diese – im Unterscheid zu den oben genannten Autoren – aus der Perspektive der Staatenverantwortlichkeit untersucht: Er prüft dabei, ob ein "Notwehrrecht auf Sezession" möglicherweise als Sanktion oder Gegenmaßnahme als Reaktion auf schwere Verstöße gegen das Völkerrecht durch den bis dahin die territoriale Souveränität innehabenden Staat betrachtet werden kann und ob die Regeln des ILC-Artikelentwurfs über die Staatenverantwortlichkeit möglicherweise analog angewendet werden können. Der Autor streicht aber klar heraus, dass der Umweg über die Normen über die Staatenverantwortlichkeit wenig zur Klärung der eigentlichen Rechtsproblematik beiträgt, ja diese sogar noch intransparenter macht. Es sei auf die halb rechtlichen, halb politischen "Primärnormen" (um in der Terminologie des Rechts über die Staatenverantwortlichkeit zu bleiben) abzustellen. Dieser

ZaöRV 72 (2012)

pragmatische, jede unnötige Dogmatisierung ablehnende Ansatz von *Aust* ist durchaus zu befürworten.

“‘You Say You’ll Change the Constitution’ – The ICJ and Non-State Entities in the Kosovo Advisory Opinion” von *Andrea Gattini* setzt sich insgesamt sehr kritisch mit dem IGH-Gutachten und seinen Hintergründen auseinander. Er zeigt auf, dass die Staatengemeinschaft nicht bereit bzw. nicht imstande gewesen ist, die Kosovaren dazu zu bewegen, nach einer Lösung zu suchen, die nicht nach Teilung und Trennung strebt, sondern nach einem wirklichen Ausgleich zwischen den Volksgruppen, wodurch langfristig ein friedliches Zusammenleben sichergestellt werden sollte. Der IGH habe diese Haltung leider unterstützt. Der Autor schließt mit der sehr kritischen Feststellung: “If an old wisdom says that ‘hard cases make bad law’, we can now add that they make bad advisory opinions, too.”

*Anne Peters* befasst sich in ihrem Beitrag mit dem IGH-Gutachten aus der Perspektive des völkerrechtlichen Konstitutionalisierungsansatzes, in Bezug auf welchen die Autorin bekanntlich als eine der maßgeblichen Expertinnen gilt. Für eine Vielzahl an Themen, die im Rahmen dieses Verfahrens zur Sprache gekommen sind (“*remedial secession*”, Lotus-Prinzip, Gewaltverbot, Zusammenspiel von Recht auf Demokratie und Selbstbestimmungsrecht) kann sie damit inspirierende Einsichten liefern.

Der letzte Beitrag “Struktur und Inhalt der Stellungnahmen Österreichs im IGH-Gutachtenverfahren zu Kosovo” stammt von *Gerhard Hafner* und *Nadia Kalb*, die die spezifische österreichische Position im Gutachtenverfahren analysieren.

Im Anhang ist das IGH-Gutachten abgedruckt, anhand dessen die z.T. anspruchsvolle dogmatische Diskussion sehr gut mit den Originalaussagen des IGH kontrastiert werden kann.

Viel ist zum *Kosovo*-Fall geschrieben worden (siehe auch *R. Wolfrum*, *Kosovo: Some Thoughts on Its Future Status*, in: S. Yee/J.-I. Morin [Hrsg.], *Multiculturalism and International Law*, 2009, S. 561 ff.). Der *Kosovo*-Fall hat grundlegende Aspekte des Allgemeinen Völkerrechts berührt und zu einer Hinterfragung von Kernthesen des traditionellen Völkerrechts beigetragen. Alle neuen Lehrbücher nehmen umfassend und querschnittsmäßig auf diesen Fall Bezug. Der vorliegende Band stellt zweifelsohne einen grundlegenden Behelf dar, um diese Diskussion profund und qualifiziert zu dokumentieren. Er wird in Kürze auch in einer rein englischsprachigen Fassung erscheinen (*P. Hilpold*, *Kosovo and International Law*, BRILL, 2012), wodurch sichergestellt werden kann, dass dieser seine verdiente internationale Anerkennung auch außerhalb des deutschen Sprachraums finden kann.

*Katinka Fleisch*, Bregenz